

**BS-Beschluss öffentlich**  
**B77-03/14**

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/91  
 Erfassungsdatum: 08.09.2014

**Beschlussdatum:**  
**27.10.2014**

**Einbringer:**

**Dez. I , Amt 20**

**Beratungsgegenstand:**

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.12.1999**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	16.09.2014	10.6				
Ausschuss f. Finanzen, Liegenschaften, Beteiligung	06.10.2014	6.3		14	0	0
Hauptausschuss	13.10.2014	3.8		13	0	0
Bürgerschaft	27.10.2014	6.24		mehrheitlich	2	0

Birgit Socher  
 Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2014
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2014

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung.

## Sachdarstellung/ Begründung

Eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Feststellung des Hundebesandes im Stadtgebiet. Derartige steuerliche Ermittlungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Diese bildet § 9 Abs. 4 Satz 1 der Hundesteuersatzung. Darin heißt es:

*„Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 KAG M-V in Verbindung mit §93 AO).“*

Mit dieser Formulierung ist nicht eindeutig festgelegt, ob auch Private als Beauftragte der Stadt tätig werden dürfen. Da eine Fremdfirma mit der Feststellung des Hundebesandes beauftragt werden soll, ist die ausdrückliche Ermächtigung in die Satzung aufzunehmen, um Rechtsicherheit zu erlangen. Außerdem soll der Verweis auf § 93 AO herausgenommen werden, da dieser den Anwendungsbereich der Norm einschränkt. Gleiches gilt für § 9 Abs. 5 Satz 1 Hundesteuersatzung.

## Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	11	6.1.1.00.00.0 40320000	Hundesteuer	+ 28.800

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2014	163.800	139.400 (Jahressteuer z. Zt.)	- 28.800 (ohne Maßnahme)

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1				

## Folgekosten

Ja

Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz z in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1					

## Anlagen:

Anlage 1 – 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer  
Lesefassung § 9